



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Bildung, Familie, Frauen und Kultur
Herrn Abgeordneten Thomas Schmitt
Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen	
Sachbearbeiter/in	Jacques Winterkamp
0681/9 26 43 -	19
Datum	17. April 2009

Winterkamp/Schule/Lernmittelfreiheit/Aenderung_Schuerlerfoerderungsgesetz/Stellungnahme_Landtag

Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Schülerförderung (Drucksache 13/2312-NEU)

Ihr Schreiben vom 26.03.2009, hier eingegangen am 30.03.2009 (Tgb.Nr. 440/09)

Sehr geehrter Herr Abgeordneter Schmitt,

der SSGT bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schülerförderung Stellung nehmen zu dürfen.

Mit Schreiben vom 18.02.2009 hatten wir bereits im Wege der Externen Anhörung gegenüber dem zuständigen Ministerium für Familie, Bildung, Frauen und Kultur (MBFFK) Stellung genommen. Nicht ganz losgelöst von der Thematik des vorliegenden Gesetzentwurfs ist die Vereinbarung über die Einführung einer entgeltlichen Schulbuchausleihe zu sehen, bezüglich derer wir gegenüber dem MBFFK mit Schreiben vom 16.03.2009 und vom 01.04.2009 Änderungswünsche geäußert haben.

Das Präsidium des SSGT hat sich auf seiner Sitzung vom 31.03.2009 mit dem über das sog. „Landtags-Abo“ versandten, ursprünglich von der Landesregierung in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf befasst, der in Art. 2 Nr. 2 (§ 17a Abs. 2 Satz 1 des künftigen Schulordnungsgesetzes) und im Rahmen der Begründung zu Art. 2 Nr. 2 von dem von Ihnen übersandten Gesetzentwurf abweicht.

Zu dem Gesetzentwurf möchte der SSGT wie folgt Position beziehen:

1. „Vorblatt“

Die Ausführungen auf Seite 1 (im zweiten und dritten Absatz unter Punkt A. und im ersten Absatz unter Punkt B.) lassen vermuten, dass durch die Änderung des Schülerförderungsgesetzes die Einführung eines Schulbuchausleihsystems und seine wesentlichen Grundzüge in der künftigen Fassung des Schülerförderungsgesetzes verankert würden. Eine derartige gesetzliche Niederlegung ist allerdings nicht vorgenommen worden. Der SSGT regt – basierend auf dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass wesentliche Fragestellungen in einem Parlamentsgesetz zu regeln sind – an, zumindest die Eckpfeiler des ab dem Schuljahr 2009/2010 geplanten Schulbuchausleihsystems gesetzlich festzulegen. Hierzu bietet sich das Schülerförderungsgesetz an.

Auf Seite 1 wird im zweiten Absatz unter Punkt B. ausgeführt (bestätigt durch Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzentwurfs), dass das Land für Förderberechtigte die Leihentgelte zahlen wird.

Im Vergleich zu den bisher existierenden Schulbuchzuschüssen führt dies (bezogen auf förderberechtigte Grundschüler) unseres Erachtens dazu, dass das Land sehr langfristig gesehen eine geringere finanzielle Unterstützung gewährt als dies momentan der Fall ist. Diese Feststellung beruht auf einem Vergleich des künftig vom Land für Förderberechtigte zu zahlenden Entgelts (im Schuljahr 2009/2010: 40 Euro) mit den durchschnittlichen Schulbuchkosten für Grundschulen gemäß § 7 der Verordnung über die Ausführung des Schülerförderungsgesetzes. Ausgenommen von dieser Aussage sind lediglich die Schulbuchkosten für die Klassen 1 und 2 in der Einkommensstufe III nach § 4 Abs. 1 des derzeit noch geltenden Schülerförderungsgesetzes.

Auch der Gesetzentwurf selbst geht von dieser Annahme aus: Auf Seite 3 wird unter Punkt D. 1. (zweiter Absatz) ausgeführt, dass durch die Umstellung der Förderung durch Schulbuchzuschüsse auf eine Förderung durch Freistellung von der Zahlung des Entgelts im Rahmen der entgeltlichen Schulbuchausleihe Mittel frei werden, die zur Errichtung des entgeltlichen Schulbuchausleihsystems verwendet werden.

Der SSGT möchte in diesem Zusammenhang und trotz der auf Seite 1 (Punkt B., zweiter Absatz, Satz 4) enthaltenen Formulierung („Mit den Leihentgelten bzw. der Erstattung der Entgelte für die von den Kosten der Ausleihe befreiten Eltern werden die Wieder- und Neubeschaffungen von Schulbüchern zur Ausleihe künftig finanziert.“) auch gegenüber dem Landtag des Saarlandes seine stets erhobene Forderung mit Nachdruck wiederholen, dass das Land dauerhaft sämtliche Mittel zur Verfügung zu stellen hat, die künftig für Neu-/ Ersatz- und Nachbeschaffungen erforderlich sind, welche seitens der Schulen nicht über deren Budgets (zusammengesetzt aus den im ersten Jahr nicht verbrauchten Landesmitteln sowie den vom Land und den von den Eltern gezahlten Leihentgelten) finanziert werden können.

Da die künftige Fassung des Schülerförderungsgesetzes nicht die gesetzliche Verankerung der Grundzüge des Schulbuchausleihsystems beabsichtigt, ist bei einer rein auf den Inhalt des Gesetzentwurfs bezogenen Betrachtung auch der auf Seite 3 unter Punkt D. 1. (zweiter Absatz) enthaltene Verweis auf die Ausgaben des Landes in Höhe von 13 Millionen Euro für die Erstanschaffung und in Höhe von 1,5 Millionen Euro für die Unterstützung der Schulträger in Bezug auf die Verwaltung des Systems im Schuljahr 2009/2010 nicht erforderlich. Diese Beträge haben keinen direkten Bezug zu der von Art. 1 § 2 des Gesetzentwurfs beabsichtigten Freistellung von der Zahlung des Entgelts im Rahmen der entgeltlichen Schulbuchausleihe.

2. Änderungen im Schülerförderungsgesetz

Der Gesetzentwurf kann nicht völlig losgelöst von der Einführung eines entgeltlichen Schulbuchausleihsystems gesehen werden.

Diesbezüglich stellt sich unsererseits die Frage, in welcher Art und Weise und auf welcher Rechtsgrundlage die durch die Landesregierung künftig vorzunehmende Festsetzung des Entgelts erfolgen wird. Die nunmehr vorliegende veränderte Fassung des Schülerförderungsgesetzes kann aus den o.g. Gründen (keine gesetzliche Verankerung des geplanten entgeltlichen Schulbuchausleihsystems) hierzu nicht herangezogen werden, ebenso nicht die künftige, auf Art. 1 § 7 Abs. 2 des Gesetzentwurfs beruhende Rechtsverordnung. Sie kann lediglich Einzelheiten des Verfahrens der Schülerförderung regeln und ermächtigt nicht dazu, finanzielle Aspekte des geplanten Schulbuchausleihsystems festzusetzen. Die Verordnung liegt derzeit noch nicht als Entwurf vor (dies wäre aber für das bessere Verständnis des in einem anderen Zusammenhang interessierenden § 2 Abs. 2 Satz 2 des künftigen Schülerförderungsgesetzes sicherlich hilfreich gewesen).

In Art. 1 § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird von zwei verschiedenen Modellen eines Schulbuchausleihsystems gesprochen. Zum einen von einer seitens des MBFFK genehmigten Ausleihe, zum anderen von einer mit ihm vereinbarten entgeltlichen Ausleihe. In der Begründung zu Art. 1 § 2 des Gesetzentwurfs fehlt es an einer Definition dessen, was unter einer vom MBFFK genehmigten Ausleihe zu verstehen ist und unter welchen Voraussetzungen eine solche Genehmigung erfolgen kann. Insoweit bitten wir um eine klarstellende Ergänzung.

In Bezug auf die Fördervoraussetzungen für die Freistellung von der Zahlung des Entgelts im Rahmen der entgeltlichen Schulbuchausleihe möchte der SSGT darauf hinweisen, dass die Begründung zu Art. 1 § 2 des Gesetzentwurfs nicht darauf eingeht, dass die abschließende, nicht auf einer individuellen Einkommensprüfung basierende Auflistung von förderberechtigten Personengruppen in Art. 1 § 2 des Gesetzentwurfs theoretisch

tisch dazu führen kann, dass eine nach den bisherigen Fördergrundsätzen zu Schulbücherzuschüssen berechtigte Person künftig selbst das Leihentgelt aufzubringen hat. Gleichzeitig kann ihr aber – da die Bemessungsgrundlagen im Vergleich zum bisherigen Schülerförderungsgesetz insoweit nicht geändert werden – ein Anspruch auf Fahrkostenzuschuss zustehen. Insoweit erlauben wir uns, die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme der Landeshauptstadt Saarbrücken zu zitieren, der wir den Gesetzentwurf im Rahmen der Externen Anhörung mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt hatten. Die Landeshauptstadt Saarbrücken ist als einzige unserer Mitgliedsverwaltungen unmittelbar von der in Art. 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Änderung des Schülerförderungsgesetzes betroffen: Für den Regionalverband Saarbrücken ist sie für die Ausführung dieses Gesetzes zuständig, während es ansonsten die Gemeindeverbände sind. In ihrer Stellungnahme heißt es:

„Bisher war die Gruppe der Leistungsbezieher für beide Leistungen – Schulbuchzuschuss und Fahrkostenzuschuss – homogen, d.h. die Leistungsfähigkeit wurde nach den gleichen Grundsätzen (analog der Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes) geprüft. Nunmehr fallen ganze Personengruppen, die nach dem bisherigen System die Fördervoraussetzungen für beide Leistungen erfüllten, aus der Förderung zur Freistellung von den Leihgebühren heraus, während sie andererseits noch einen einkommensabhängigen Fahrkostenzuschuss erhalten. Dazu gehört u.a. die große Gruppe der ‚bunten‘ Lebensgemeinschaften, sog. Patchwork-Familien (in Bedarfsgemeinschaften): Familien, in denen geschiedene Mütter (in geringerem Maße Väter) ohne eigenen Unterhaltsanspruch mit ihren Kindern mit Partnern zusammen leben, die nicht Vater/Mutter des Kindes sind und damit auch keinen Unterhalt schulden. Diese Frauen/Männer und ihre Kinder erhalten zu 100 % einen Fahrkostenzuschuss, sind jedoch nicht von den Leihgebühren freigestellt.“

Der SSGT spricht sich daher für die Verankerung einer Auffangklausel aus, wonach derjenige, der einen Fahrkostenzuschuss erhält, gleichzeitig auch von der Zahlung des Leihentgelts im Rahmen des Schulbuchausleihsystems zu befreien ist.

3. Änderungen im Schulordnungsgesetz

Die in Art. 2 Nr. 1 des Gesetzentwurfs (§ 16 Abs. 1 Satz 2 des künftigen Schulordnungsgesetzes) vorgesehene Möglichkeit, dass Schulträger ihren Schulen insbesondere für die entgeltliche Schulbuchausleihe Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen und ihnen Konten einrichten können, möchten wir im Rahmen dieser Stellungnahme nicht kommentieren. Die in Bezug auf die Einrichtung von Konten durch Schulträger entstehenden praxisbezogenen haushalts- und kassenrechtlichen Fragestellungen haben wir in unserer vom 01.04.2009 datierenden Stellungnahme zu der zweiten Fassung

einer Vereinbarung über die Einführung einer entgeltlichen Schulbuchausleihe ausführlich dargelegt.

Art. 2 Nr. 2 des Gesetzentwurfs ändert § 17a Schulordnungsgesetz. Der bisherige § 17a Abs. 1 Schulordnungsgesetz formuliert:

„Die Schulaufsichtsbehörde kann die Verwendung von Lernmitteln, insbesondere die Verwendung der Schulbücher, durch Rechtsverordnung von ihrer Zulassung abhängig machen und das Verfahren der Zulassung sowie der Einführung eines zugelassenen Schulbuchs an einer Schule regeln; § 12 bleibt unberührt.“

Dementsprechend gab es eine aus dem Jahre 1982 stammende „Verordnung über die Zulassung, Einführung, Anschaffung und Verwendung von Schulbüchern (Schulbuch-Verordnung)“. Die Schulbuch-Verordnung setzt allerdings nicht fest, dass ein Schulbuch nur nach Zustimmung durch die Schulaufsichtsbehörde verwendet werden darf. § 5 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 1 Schulbuch-Verordnung bestimmt, dass grundsätzlich die Fachkonferenz einer Schule bei dem MBFFK den Antrag auf Einführung eines Schulbuchs stellt, über den das MBFFK entscheidet. Darüber hinaus sollen gem. § 4 Abs. 7 der Schulbuch-Verordnung innerhalb derselben Klassenstufen von Schulen des gleichen Schultyps in einer Gemeinde keine verschiedenen Schulbücher verwendet werden. Diese Vorgabe wird in der Praxis jedoch häufig nicht respektiert.

Die Schulbuch-Verordnung wird nun außer Kraft treten (Art. 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs); einige ihrer Regelungen werden in den neuen § 17a Schulordnungsgesetz übernommen. Nicht übernommen wurde allerdings der Grundsatz, dass die Klassenstufen von Schulen gleichen Schultyps in einer Gemeinde keine verschiedenen Schulbücher verwenden sollen. Insofern widersprechen wir der mehr als dürftigen Begründung zu Art. 2 Nr. 2 und Art. 3 des Gesetzentwurfs, die ausführt, dass die wesentlichen Inhalte der bisherigen Schulbuch-Verordnung nunmehr gesetzlich geregelt würden. Zudem entfällt künftig ebenso die Antragstellung bei dem MBFFK in Bezug auf die Einführung eines neuen Schulbuches und damit auch eine entsprechende Einflussnahmemöglichkeit der Schulaufsichtsbehörde, was unseres Erachtens kritisch zu hinterfragen ist.

Der SSGT fordert den Landtag auf, in § 17a des künftigen Schulordnungsgesetzes eine Regelung aufzunehmen, wonach innerhalb derselben Klassenstufen von Schulen des gleichen Schultyps in einer Gemeinde keine unterschiedlichen Schulbücher verwendet werden dürfen. Nur eine derartige klare gesetzliche Aussage würde es dem städtischen bzw. gemeindlichen Schulträger erlauben, im Rahmen des geplanten entgeltlichen Ausleihsystems Schulbücher innerhalb der Grundschulen seiner Zuständigkeitsbereiche untereinander „ausleihen“ zu können. Die in der Gesetzesbegründung zu Art. 3 enthaltene Annahme, eine dem § 4 Abs. 7 der Schulbuch-Verordnung ähnliche Regelung könne aufgrund der Einführung einer entgeltlichen Schulbuchausleihe entfallen, trifft

somit gerade nicht zu. Um auch die Einhaltung einer solchen Regelung überwachen zu können, fordern wir zusätzlich, sie um einen entsprechenden Kontrollmechanismus für die Schulaufsichtsbehörde zu ergänzen. Darüber hinaus begrüßte es unser Verband sehr, wenn die derzeit nicht sehr aussagekräftige Gesetzesbegründung in Bezug auf die Änderungen in § 17a des künftigen Schülerförderungsgesetzes und auf die Außerkraftsetzung der Schulbuch-Verordnung deutlich umfangreicher gestaltet würde.

In der Hoffnung auf Berücksichtigung der Anmerkungen der saarländischen Städte und Gemeinden verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
gez. Richard Nospers